

ZG_OBERGERICHT BA 2025 77 vom 4. November 2025

ZG Obergericht, 2025-11-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BA_2025_77

FR: ZG_OBERGERICHT BA 2025 77 du 4 novembre 2025

IT: ZG_OBERGERICHT BA 2025 77 del 4 novembre 2025

Regeste

II. Beschwerdeabteilung%z%Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs

Volltext

II. Beschwerdeabteilung Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs BA 2025 77 Oberrichter St. Scherer, Abteilungspräsident Oberrichter P. Huber Oberrichter M. Siegwart Gerichtsschreiberin D. Huber Stüdl Urteil vom 4. November 2025 [rechtskräftig] in Sachen A._____ GmbH, Beschwerdeführerin, gegen Betreibungsamt Cham, Mandelhof, Postfach 161, 6330 Cham, betreffend Konkursandrohung

Seite 2/4 Gestützt darauf, dass ■ das Betreibungsamt Appenzeller Mittelland am 9. Dezember 2024 in der von der B._____ GmbH (nachfolgend: Betreibungsgläubigerin) gegen die A._____ GmbH (nachfolgend: Beschwerdeführerin) angehobenen Betreibung Nr. C._____ den Zahlungsbefehl für CHF 600.00 nebst Zins zu 5 % seit 19. November 2024 ausstellte (act. 3/3); ■ die Beschwerdeführerin am 13. Januar 2025 gegen den ihr am gleichen Tag zugestellten Zahlungsbefehl Rechtsvorschlag erhob; ■ die Betreibungsgläubigerin in der Folge bei der Schlichtungsbehörde Appenzeller Mittelland, Vermittleramt Kreis 2, gegen die Beschwerdeführerin ein Schlichtungsgesuch einreichte; ■ das Vermittleramt Kreis 2 mit (unbegründetem) Urteil vom 6. März 2025 die Beschwerdeführerin verpflichtete, der Betreibungsgläubigerin CHF 600.00 zuzüglich Zins zu 5 % seit 19. November 2024 sowie Betreibungskosten von CHF 70.00 zu bezahlen (Dispositiv-Ziffer 1; act. 3/2); ■ das Vermittleramt zudem den Rechtsvorschlag in der Betreibung Nr. C._____ des Betreibungsamtes Appenzeller Mittelland vollumfänglich aufhob (Dispositiv-Ziffer 2; act. 3/2); ■ das Vermittleramt am 20. August 2025 auf dem genannten Urteil bescheinigte, dass der Entscheid vollstreckbar sei, weil keine Partei innert Frist eine Begründung verlangt habe (act. 3/2); ■ die Beschwerdeführerin am 18. Juni 2025 ihren Sitz nach Cham ZG verlegte; ■ das Betreibungsamt Cham auf das Fortsetzungsbegehren der Betreibungsgläubigerin vom 1. September 2025 hin der Beschwerdeführerin am 19. September 2025 in der Betreibung Nr. D._____ die Konkursandrohung zustellte (act. 1/1); ■ die Beschwerdeführerin dagegen mit Eingabe vom 22. September 2025 (Eingang: 26. September 2025) beim Betreibungsamt Cham Beschwerde einreichte und sinngemäss die Aufhebung der Konkursandrohung beantragte; ■ das Betreibungsamt Cham die Beschwerde zuständigkeitshalber an die II. Beschwerdeabteilung des Obergerichts des Kantons Zug als Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs weiterleitete; ■ keine Vernehmlassungen eingeholt, aber die amtlichen Akten beigezogen wurden; ■ die Beschwerdeführerin geltend macht, "das zugrundeliegende Rechtsöffnungsverfahren [sei] nicht rechtskräftig abgeschlossen" worden und es werde "laufend ergebnisoffen verhandelt";

Seite 3/4 ■ wie dargelegt, der Rechtsvorschlag in der Betreuung Nr. C._____ des
Betreibungsamtes Appenzeller Mittelland mit (unbegründetem) Urteil der
Schlichtungsbehörde Appenzeller Mit- teland vom 6. März 2025 aufgehoben wurde und
dieser Entscheid in Rechtskraft erwachsen sowie vollstreckbar ist, nachdem keine Partei
innert Frist eine Begründung verlangt hat; ■ damit der Rechtsvorschlag (und die
Sperrwirkung) in einem Gerichtsverfahren vollumfänglich beseitigt wurde; ■ folglich kein
Rechtsöffnungsverfahren mehr erforderlich ist; ■ die Beschwerde sich demnach als
unbegründet erweist, weshalb sie abzuweisen ist; ■ das Verfahren vor der kantonalen
Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs gemäss Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5
SchKG grundsätzlich kostenlos ist, bei böswilliger oder mutwil- liger Prozessführung einer
Partei oder ihrem Vertreter indes Bussen bis zu 1500 Franken sowie Gebühren und
Auslagen auferlegt werden können; ■ böswilliges oder mutwilliges Verhalten sich ein
Beschwerdeführer dann vorhalten zu lassen, wenn er – in Missachtung der auch im
Verfahrensrecht geltenden Pflicht des Handelns nach Treu und Glauben – ohne konkretes
Rechtsschutzinteresse und trotz eindeutiger Sach- und Rechtslage vor allem deshalb
Beschwerde führt, um das Betreibungsverfahren zu verzögern (BGE 127 III 178 E. 2a); ■
die Beschwerdeführerin im vorliegenden Fall wider besseres Wissen behauptete, das
Rechtsöffnungsverfahren sei nicht abgeschlossen und damit der Rechtsvorschlag nicht
rechtskräftig beseitigt; ■ sie mit der Beschwerde offenbar einzig das Ziel verfolgt, das
Betreibungsverfahren zu verzö- gern; ■ sich die Beschwerde nach dem Gesagten als
mutwillig erweist, weshalb der Beschwerdefüh- rerin die Kosten des vorliegenden
Verfahrens aufzuerlegen sind, wird entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.
Der Beschwerdeführerin wird eine Entscheidgebühr von CHF 500.00 auferlegt.

Seite 4/4 3. Gegen diesen Entscheid ist die Beschwerde in Zivilsachen nach den Art. 72 ff.
des Bundes- gerichtsgesetzes (BGG) zulässig; die Beschwerdegründe richten sich nach den
Art. 95 ff. bzw. 98 BGG. Eine allfällige Beschwerde ist innert 10 Tagen seit Zustellung des
Entscheids schriftlich begründet und mit bestimmten Anträgen sowie unter Beilage des
Entscheids und der Beweismittel (vgl. Art. 42 BGG) beim Schweizerischen Bundesgericht,
1000 Lausanne 14, einzureichen. Die Beschwerde hat nach Art. 103 Abs. 1 BGG keine
aufschiebende Wir- kung. 4. Mitteilung an: - Beschwerdeführerin - Betreibungsamt Cham -
Betreibungsgläubigerin - Gerichtskasse Obergericht des Kantons Zug II.
Beschwerdeabteilung Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs
Abteilungspräsident St. Scherer D. Huber Stüdli Abteilungspräsident Gerichtsschreiberin
versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.